

Begründung zur 1. Änderung vom 3.3. 78

zum Bebauungsplan für das Gebiet "RÖCKEN"

Ortsteil Mariabrunn Gde. Eriskirch vom 23.4. 74

änderung

I. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BBauG)

Ist die Nutzungsänderung durch Ausweisung einer Baufläche für verschiedene Nahversorgungsbetriebe wie Lebensmittel-, Haushaltsartikelgeschäft, Gesundheitspflege usw.

Durch diese Maßnahme soll für Mariabrunn und Umgebung ein dringender Bedarf gedeckt werden.

Außerdem soll eine tech. sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit für das Gebäude 71 eine langfristige Entwicklung auf Gastronomischem Bereich sicher stellen.

II. Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 6–9 BBauG (§ 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG)

III. Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13 a Abs. 1 BBauG)

Werden durch Änderung nicht berührt.

änderung

IV. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 1. Halbsatz BBauG)

Abbruch des Stall- und Scheuergebäudes Mariabrunn 71 a
Abbruch der Remise Mariabrunn 71 c



V. Kosten (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen DM.

Der Gemeinde entstehen durch die Bebauungsplanänderung keine weiteren Kosten. Das Gelände ist bereits entschlossen.

VI. Finanzierung (§ 9 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz BBauG)

Nicht erforderlich siehe V.

VII. Beabsichtigte Maßnahmen (§ 9 Abs. 8 Satz 5 BBauG)

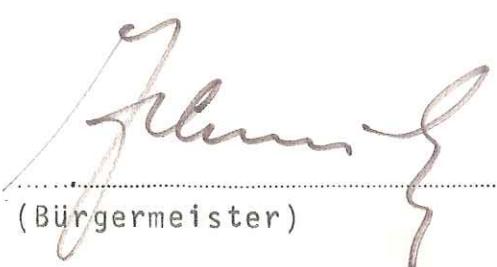
Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung / Grenzregelung / Enteignung / Erschließung bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

Entfällt.

VIII. Hinweis: Diese Begründung wird dem obengenannten Bebauungsplan, ohne Bestandteil desselben zu sein, beigefügt.

FREIER ARCHITEKT ING
OTTO SCHEIBITZ
7991 MARIABRUNN
TELEFON (07341) 82530-82678
.....
(Planfertiger)

, Datum 23. 3. 78


(Bürgermeister)